

Ergänzungsänderung der Satzung vom 29.05.2006 (SEN-BV-045/2006) über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Senst

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), hat der Gemeinderat der Gemeinde Senst in seiner Sitzung am folgende Ergänzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Senst (Nr. SEN-071/2008) beschlossen:

1. Der § 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
 - (3) Solange eine parzellengenaue Abgrenzung der Niederschlagseinzugsgebiete zwischen dem UHV Nuthe / Rossel und dem UHV Fläming – Elbaue nicht möglich ist, wird bei der Beitragsberechnung der niedrigere Beitragssatz einheitlich für alle grundsteuerpflichtigen Flächen herangezogen. Die Beitragsdifferenz geht zu Lasten der Gemeinde.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kurier“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Senst, den

.....
Frosch
Bürgermeister
Gemeinde Senst

Siegel